

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Zürich für die Korrektion bzw. Vertiefung der Glatt, I. Bauetappe.

(Vom 29. April 1935.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Gesuch vom 2. November 1934 dem schweizerischen Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung ein Projekt für die Vertiefung der Glatt zwischen dem Wehr der sogenannten Herzogenmühle bei Wallisellen und dem Wehr der Kraftanlage von J. Heusser in Niederglatt (km 6,₃₄₀ bis 19,₇₁₄) zur Subventionierung durch den Bund auf Grund des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes vom 22. Juni 1877, Art. 9 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend Förderung der Landwirtschaft und auf Grund des Bundesbeschlusses über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung übermittelt.

Des weitern hat der zürcherische Regierungsrat darauf hingewiesen, dass dem Bund aus dem projektierten Werk ein direkter Nutzen erwächst, indem die Glattabsenkung die bisher ungenügende Entwässerung des eidgenössischen Waffenplatzareals Kloten und Bülach in zweckmässiger Weise ermögliche.

Nachdem Vertreter der zuständigen und interessierten eidgenössischen Departemente — des eidgenössischen Departements des Innern, des eidgenössischen Volkswirtschafts- und des eidgenössischen Militärdepartements — auf Einladung der Regierung des Kantons Zürich Gelegenheit hatten, die Verhältnisse an Ort und Stelle kennenzulernen, sind wir in der Lage, folgenden Bericht zu erstatten.

I. Allgemeines.

Der Abfluss aus dem Greifensee durchfliesst als Glatt den nördlichen Teil des Kantons Zürich in nordwestlicher bis nördlicher Richtung und mündet bei Rheinsfelden, ungefähr 4km unterhalb Eglisau, in den Rhein. Ihr Einzugs-

gebiet beträgt beim Ausfluss aus dem Greifensee 165 km², bei der Einmündung in den Rhein 411 km². Im Einzugsgebiet liegen der Pfäffikersee (3,3 km²) und der Greifensee (8,6 km²).

Die Glatt mit einer Länge von 36 km vom Greifensee bis zum Rhein unterteilt sich in eine obere ca. 26 km lange Strecke (Greifensee-Hochfelden) mit kleinem Gefälle — im Mittel 1,5 ‰ — und in eine untere ca. 10 km lange Strecke (Hochfelden-Rhein) mit grossem Gefälle — im Mittel 6,5 ‰. Auf der obern Strecke trat die Glatt in früheren Zeiten bei Hochwasser regelmässig über die Ufer und überschwemmte das breite flache Glattal in ausgedehntem Masse. Im untern Lauf mit grossem Gefälle wurden die Ufer angegriffen, und mit der Zeit ging viel gutes Kulturland verloren. Das Bedürfnis, diese misslichen Zustände zu verbessern, ist alten Ursprungs, und es wurden in frühern Jahren, so unter anderem zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, bereits umfangreiche Arbeiten ausgeführt. Anlässlich des Hochwassers von 1876 wurden diese ältern Bauten, weil vereinzelt und nicht durchgreifend, zerstört. Auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1882 und 24. Juni 1892 (Nachsubvention) wurde die Glatt auf ihrer ganzen Länge nach einem einheitlichen Plane korrigiert. Die Gesamtbaukosten betrugen Fr. 2,133,852, woran der Bund einen Beitrag von Fr. 722,300 (rund 33⅓ %) leistete.

II. Zweck der Glattvertiefung.

Die in den Jahren 1878 bis 1895 durchgeführte Glattkorrektur bezweckte namentlich in ihrem obern Teil die Ableitung der Hochwasser und die Verhütung der jährlich ein- oder mehrmals vorkommenden Überschwemmungen ohne Berücksichtigung einer gründlichen Entwässerung der anliegenden Gebiete. Es wurde hier die Glattsohle nicht oder nur wenig in die Talsohle eingeschnitten und das neue Glattbett einfach zwischen Hochwasserdämme gelegt, so dass heute mittlere und Hochwasserstände stellenweise über das anliegende Terrain zu stehen kommen. Eine Erschliessung der ausgedehnten Tiefländer für Kultur- und Bauzwecke war damals ja noch nicht notwendig. Seither haben sich die Verhältnisse aber geändert.

Grosse Bodenflächen im Glattal sind inzwischen namentlich während der Kriegs- und Nachkriegsjahre durch Entwässerungsanlagen für die Kultur gewonnen worden. Doch leiden alle unter der ungenügenden Vorflut, indem ihre Sammelkanäle schon bei mittleren Wasserständen der Glatt eingestaut werden. Andere Gebiete wären noch zu entwässern, um eine intensive Bewirtschaftung vor den Toren einer Grossstadt zu ermöglichen. Da ein Teil des anstossenden Geländes jetzt als Baugebiet in Frage kommt, sollte der Boden ganz besonders gut entwässert werden können.

Mit der Entwicklung der Gemeinden im mittleren Glattal machte sich auch der Mangel einer ausreichend tief gelegenen Vorflut zur Ableitung der Abwasser sehr unangenehm fühlbar und führte zu Misständen, die im Interesse der Volksgesundheit beseitigt werden müssen. Trotz dem Selbstreinigungs-

vermögen der Glatt wird diese durch die Einleitung der Schmutzwasser derart verunreinigt, dass eine Sanierung zur dringenden Notwendigkeit geworden ist. Mit fortschreitender Überbauung wird die Verschmutzung natürlich immer schlimmer. Eine Verbesserung dieser ganz misslichen Zustände ist nur möglich durch Reinigung der Schmutzwasser vor der Einleitung in die Glatt. Die Erstellung einer Kläranlage für das gesamte Baugebiet wird innert kurzer Zeit absolut notwendig. Für die Ableitung der Abwasser einer solchen kommt nur eine Pumpanlage oder die Vertiefung der Glatt in Frage. Nun kann aber eine Glattabsenkung — wie wir bereits ausgeführt haben — in weitgehendem Masse Bodenverbesserungszwecken nutzbar gemacht werden. Ferner haben hydraulische Berechnungen ergeben, dass die vorhandenen Durchflussprofile der Glatt stellenweise einem ausserordentlichen Hochwasser nicht mehr genügen dürften und dass in Zukunft Überschwemmungen zu befürchten sind. Die seinerzeit angenommenen Hochwassermengen entsprechen einer spezifischen Abflussmenge von ungefähr $0,27 \text{ m}^3/\text{sek}/\text{km}^2$ und sind im Vergleich zu andern Flussgebieten auffallend klein. Zweifellos stehen diese geringen Hochwasserabflussmengen in Zusammenhang mit dem geologischen Aufbau des Einzugsgebietes und der ausgleichenden Wirkung der beiden Seen. Seither haben sich die Verhältnisse geändert. Mit der zunehmenden baulichen Entwicklung der Gegend und nachdem bereits umfangreiche Gebiete melioriert worden sind, wird den Hochwassern ein schnellerer und vermehrter Abfluss verschafft, indem die bebauten und meliorierten Flächen nicht mehr in dem Masse wie früher instande sind, Wasser aufzunehmen und zurückzuhalten. Der Abfluss von Dächern, Strassen und Plätzen ist ein viel intensiverer als aus Rieden und Sumpfen.

In Würdigung all dieser Verhältnisse kommt somit in erster Linie eine Korrektur der Glatt in Betracht.

Die Regierung des Kantons Zürich hat daher in diesem Sinne Stellung genommen und bereits am 29. Januar 1931 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es ist grundsätzlich die Korrektur der Glatt im Sinne einer Vertiefung ihres Bettes zur Schaffung besserer Vorflutverhältnisse für die von ihr durchflossene Gegend in Aussicht zu nehmen. Wo möglich ist hierbei mit der Korrektur der Flussstrecke von Schwamendingen bis in die Gegend unterhalb Glattbrugg zu beginnen.

2. Es sind soweit nötig die Massnahmen zur Verbesserung der Abwasserhältnisse der Wohngebiete der Gemeinden Zürich (für den Teil, dessen Abwasser nach dem Glattal gehen), Affoltern bei Zürich, Örlikon, Seebach, Schwamendingen, Wallisellen und Dübendorf einzuleiten.

III. Das Korrektionsprojekt 1934.

Seit Jahren wurden umfangreiche Studien und Beobachtungen durchgeführt. Für die einwandfreie Entwässerung des der Glatt zwischen Oberhausen und Herzogenmühle beiderseits anliegenden tiefen Baugebietes hält der Stadt-

rat von Zürich eine Vertiefung von ungefähr 80 cm als notwendig. Das kantonale Meliorationsamt schlägt hierfür ca. 1,00 m vor. Um das Mass der Glattabsenkung auf ein Minimum zu beschränken, wird vorgesehen, die tiefsten Geländepartien durch Anschüttung um durchschnittlich 1,00 m zu heben, wodurch erreicht wird, dass zwischen dem Hochwasserspiegel in den Schmutzwasserkanälen und der Terrainoberfläche noch ein Spielraum von 2,30 m verbleibt. Diese Tiefe genügt für die einwandfreie Entwässerung der Wohngebiete. Was den Standort der zentralen Kläranlage anbetrifft, so hat sich der Stadtrat von Zürich endgültig für den Platz Oberhausen ausgesprochen mit der Hochwasserabsenkung in der Glatt daselbst auf Kote 421,60.

In diesem Sinne gelangte das vorliegende Bauprojekt zur Ausarbeitung, wobei also sowohl die Wünsche für die Entwässerung der Baugebiete und die Ableitung der Kanalisationsabwasser als auch die Begehren für die landwirtschaftlichen Meliorationen sowie die Verbesserung des Hochwasserabflusses in der Glatt erfüllt werden.

Gemäss Regierungsbeschluss vom 29. Januar 1931 ist in erster Linie die Vertiefung der Glatt unterhalb Schwamendingen für die Ausführung in Aussicht genommen. Es musste also die Möglichkeit geschaffen werden, das ganze Projekt in verschiedenen Bauetappen ausführen zu können. Gestützt hierauf ist das Projekt in die folgenden Abschnitte unterteilt worden:

1. Wehr Herzogenmühle-Oberhausen.

2. Oberhausen-Niederglatt, wobei die letztere Strecke in zwei Varianten, für die Ausführung in einer oder zwei Bauetappen, ausgearbeitet worden ist. Es besteht also die Möglichkeit, die Vertiefung der Glatt vom Wehr der Herzogenmühle bis Niederglatt in zwei oder drei Bauetappen durchzuführen in der Voraussetzung, dass mit der Strecke Oberhausen-Niederglatt in einem oder zwei Abschnitten begonnen und daran anschliessend dann die obere Strecke Wehr Herzogenmühle-Oberhausen ausgeführt wird. Möglich ist es aber auch, dass zuerst nur die Strecke Oberhausen-Rümlang vertieft wird, dann die obere Strecke Wehr Herzogenmühle-Oberhausen und erst zuletzt die Strecke Rümlang-Niederglatt.

Um den Hochwasserabfluss ganz sicher zu gestalten und allen zukünftigen Möglichkeiten zu begegnen, soll die Glatt auch auf der Strecke Wehr Herzogenmühle bis Anbücke (heute fliesst ein Teil des Hochwassers durch den Oberwasserkanal der Herzogenmühle) für die ganze Hochwassermenge ausgebaut werden. Auf Grund eingehender Berechnungen ist die künftige spezifische maximale Abflussmenge zu rund 0,330 m³/sek/km² berechnet worden, was einer Erhöhung von 20 % gegenüber der früheren Annahme entspricht.

Auf Grund der eingehenden technischen Berichte der Vorlage machen wir zusammenfassend folgende Mitteilungen.

1. Strecke Wehr Herzogenmühle-Oberhausen.

Die Glatt wird auf dieser Strecke durchgehend um 1,00 m vertieft und folgt genau dem bestehenden Flusslauf. Sie erhält Sohlengefälle von 1,4 ‰ auf

1379 m und $1,0\text{‰}$ auf 2590 m Länge. Die Normalprofile haben gebrochene Böschungslinien und Sohlenbreiten von 8 und 9 m. Oben wird die Korrektionsstrecke durch ein Absturzbauwerk mit automatischem Dachwehr, unten durch das Absturzbauwerk Oberhausen abgeschlossen. Die gesamte Absturzhöhe des Wehres Herzogenmühle beträgt $1,48$ m. Dieses reguliert den Wasserzufluss zur dortigen Kraftanlage, welche bestehen bleibt. Alle bestehenden Brücken können durch Vorbau der Widerlager den neuen Verhältnissen angepasst werden.

2. Strecke Oberhausen-Niederglatt.

Ausbau in einer Bauetappe.

Da der höchste Glattwasserspiegel bei der Kläranlage Oberhausen auf Kote $421,60$ abgesenkt werden muss, kommt die vertiefte Glattsohle an dieser Stelle auf Kote $418,70$ oder $2,55$ m tiefer als heute zu liegen. Von dieser Sohlenhöhe ausgehend erhält die abgesenkte Glatt Sohlengefälle von $0,778\text{‰}$ auf 6758 m — bis zur Einmündung des Stiglibaches — und $0,71\text{‰}$ auf 3438 m Länge — bis unterhalb des Wehres Niederglatt. Die Normalprofile sind mit gebrochenen Böschungslinien und Sohlenbreiten von $10,5$, $11,5$ und $14,0$ m in Aussicht genommen.

Die vertiefte Glatt folgt genau dem bestehenden Flusslauf. Oben wird die Korrektionsstrecke durch das Absturzbauwerk Oberhausen abgeschlossen. Dessen gesamte Absturzhöhe beträgt $2,55$ m vor der Vertiefung der oberhalb liegenden Strecke und $1,55$ m nach dem Ausbau der Glatt flussaufwärts. Mit Ausnahme der hölzernen Brücke in Oberglatt, die beidseitig eine Verlängerung erhält, müssen alle Strassenbrücken durch neue Bauwerke ersetzt werden. Die beiden Eisenbahnbrücken bei Glattbrugg und bei Niederglatt erleiden keine Änderungen.

3. Strecke Oberhausen-Niederglatt.

Ausbau in zwei Bauetappen.

Das höchste Hochwasser der Glatt muss bei der Kläranlage Oberhausen wie beim Ausbau in einer Bauetappe auf Kote $421,60$ abgesenkt werden. Die vertiefte Glattsohle kommt dabei auf Kote $418,60$ zu liegen oder $2,65$ m tiefer als heute. Von dieser Sohlenhöhe ausgehend erhält die Glatt ein Sohlengefälle von $0,587\text{‰}$ auf 4438 m Länge bis nach Rümang. Hier endigt die erste Bauetappe ungefähr auf der Höhe der heutigen Glattsohle unterhalb der Strassenbrücke Rümang (Kote $416,00$). Oben, bei Oberhausen, muss die Korrektionsstrecke durch ein Absturzbauwerk abgeschlossen werden, wie beim Ausbau der ganzen Strecke in einer Bauetappe.

In der zweiten Bauetappe erfolgt die Vertiefung der Glatt von Rümang bis Niederglatt. Hiefür ist unterhalb dem bestehenden Wehr in Rümang ein Absturzbauwerk zu erstellen, mit einer Absturzhöhe von $0,76$ m auf Kote $415,24$. Von dieser Höhe ausgehend erhält die vertiefte Glatt unterhalb Rümang Sohlengefälle von $0,778\text{‰}$ auf 2390 Laufmeter bis zur Einmündung des Stiglibaches und $0,71\text{‰}$ auf 3438 m Länge bis unterhalb des Wehres Niederglatt.

Die Normalprofile sind auf der ganzen Korrektionsstrecke wiederum mit gebrochenen Böschungslinien und Sohlenbreiten von 11,50, 13,50 und 14,00 m vorgesehen. Die Glattvertiefung endigt in Niederglatt auf der Höhe der bestehenden Flusssohle.

Auch bei dieser Variante folgt die vertiefte Glatt genau dem bestehenden Flusslauf. Für die Brücken gelten die gleichen Bemerkungen wie beim Ausbau in einer Baustappe.

Ganz allgemein ist hier in geologischer Hinsicht noch zu erwähnen, dass die Glattvertiefung zwischen dem Wehr Herzogenmühle und Oberhausen sowie zwischen Glattbrugg und Oberglatt ganz in Seebodenlehm auszuführen ist. Oberhalb Glattbrugg und unterhalb Oberglatt werden Moränen angeschnitten. In der Moräne oberhalb Glattbrugg wird voraussichtlich auch eine Rippe Molassefels zum Vorschein kommen.

Die Querprofilaufnahmen der heutigen Glatt zeigen, dass sich das seinerzeit gewählte trapezförmige Profil nach und nach zum parabelförmigen Profil umgewandelt hat. Gestützt hierauf wird ein Profil in Vorschlag gebracht, das sich möglichst an das bestehende anlehnt, aber gebrochene Böschungen hat. Die Böschung erhält bis auf Mittelwasser eine Pflasterung aus wetterfesten Bruchsteinen, die sich am Fuss auf eine Pfahlsicherung stützt. Die Dammkrone — 3,00 bis 3,50 m über der Flusssohle — erhält eine Breite von 2. 50 m.

Die Durchflussprofile der zu korrigierenden Glatt sind gestützt auf die berechneten spezifischen maximalen Abflussmengen, und zwar am oberen Ende bei Neugut für eine maximale Hochwassermenge von 56 m³ und bei der Einmündung des Saumgrabens bei Oberglatt für eine solche von 105 m³/sek bestimmt worden. Dabei wurde bei der Berechnung der Profile eine eventuelle Verkräutung berücksichtigt. Überdies ist durchgehend noch ein Sicherheitsraum von 50 cm Höhe zugegeben worden.

Soweit als möglich, d. h. im Interesse der Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose, aber nur soweit als die bezüglichen Mehrkosten zu verantworten sind, ist der Aushub für die Glattvertiefung von Hand in Aussicht genommen, der Rest mit Bagger. Die Baggerarbeiten sollen im Rückstau der bestehenden Wehre durchgeführt werden, je am obren Ende eines Abschnittes beginnend. Wo das Niederwasser ganz durch Kraftwerkkanäle abgeleitet werden kann, ist der Aushub ganz von Hand, im Trockenem, in Aussicht genommen.

IV. Der Kostenvoranschlag.

Die Kostenvoranschläge der verschiedenen Baustrecken stützen sich auf ausgedehnte Querprofilaufnahmen, detaillierte Massenberechnungen und auf die heutigen Erstellungspreise. Die Ablösungssummen der Kraftwerke wurden zum Teil geschätzt, zum Teil berechnet.

1. Wehr Herzogenmühle-Oberhausen.

Gesamtkosten. Fr. 1,430,000

2. Oberhausen-Niederglatt. Ausbau in einer Bauetappe.

Gesamtkosten Fr. 6,040,000

3. Oberhausen-Niederglatt. Ausbau in zwei Bauetappen.

Erste Bauetappe Oberhausen-Rümlang.

I. Allgemeines Fr. 496,500

II. Baulicher Teil.

A. Absturzbauwerk bei Oberhausen Fr. 260,500

B. Bauabschnitt Oberhausen-Glattbrugg . . . » 1,092,000

C. Bauabschnitt Glattbrugg-Rümlang . . . » 1,234,000

D. Absturzbauwerk Rümlang » 267,000

» 2,853,500

Total erste Bauetappe Fr. 3,350,000

Zweite Bauetappe Rümlang-Niederglatt.

I. Allgemeines Fr. 407,000

II. Baulicher Teil.

Bauabschnitt Rümlang-Niederglatt » 2,318,000

Total zweite Bauetappe » 2,725,000

Gesamtkosten der Glattvertiefung zwischen Oberhausen und

Niederglatt, Ausbau in zwei Bauetappen Fr. 6,075,000

V. Prüfung und Vorgehen des Bundes.

Die nähere Prüfung der vom Kanton eingereichten Vorlage durch das eidgenössische Oberbauinspektorat ergibt, dass sich die Projektierung auf umfangreiche Studien und sorgfältig durchgeführte Berechnungen stützt. Das vorliegende Bauprojekt ist so aufgestellt worden, dass es — wie wir bereits unter Abschnitt III erwähnt haben — in verschiedenen voneinander unabhängigen Bauetappen ausgeführt werden kann. Die Vorteile des Ausbaues der Strecke Oberhausen-Niederglatt in zwei Bauetappen sind in finanzieller Hinsicht begründet und liegen in der Anpassungsmöglichkeit an die tatsächlichen Bedürfnisse. Das Projekt ist der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, dem eidgenössischen Militärdepartement und der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei zum Mitbericht überwiesen worden.

Die Sektion für das Bodenverbesserungswesen der erstgenannten Amtsstelle hat auf Grund der Projektakten und eines Berichtes des kantonalen Meliorationsamtes vom 31. Januar 1935 unterm 6. Februar 1935 ihren Mitbericht abgegeben. Laut diesem sind im Glattal seit der ersten Glattkorrektion rund 780 ha

Land durch Entwässerungsanlagen für die Kultur gewonnen worden. Die hierfür aufgewendeten Kosten betragen 2,16 Millionen Franken, woran Bundesbeiträge von rund Fr. 660,000 ausbezahlt worden sind. Die Wirkung dieser Entwässerungen lässt teilweise zu wünschen übrig. Wegen der hohen Wasserstände der Glatt mussten verschiedene Leitungen mit minimalen Tiefen und Gefällen verlegt werden. Die Vorfluter liegen im Rückstau der Glatt. Durch die projektierte Glattvertiefung wird zwar eine eigentliche Verbesserung der fraglichen Leitungen nicht erzielt, es wird aber der schädliche Rückstau beseitigt und die entwässernde Wirkung wesentlich erhöht. Bei besonders kritischen Leitungen wird auch deren Tieferlegung ermöglicht.

Durch die projektierte Glattvertiefung wird weiterhin die Möglichkeit geschaffen, verschiedene zurzeit noch versumpfte Gebiete zu meliorieren. Auf der Strecke Oberglatt-Rümlang bis Glattbrugg ist die geplante Absenkung für die bereits entwässerten Gebiete von grossem Vorteil, und ausgedehnte Flächen des anliegenden Landes können nur auf Grund einer solchen verbessert werden. Da es sich bei den zu entwässernden Gebieten um weite Ebenen handelt, so sind neben den offenen Vorflutkanälen noch geschlossene Leitungen für die Nebensammler notwendig, welche letztere mit mindestens 2‰ Gefälle erstellt werden sollten. Die vom kantonalen Meliorationsamt vorgeschlagene Vertiefung von 1,00 m genügt laut dem erwähnten Bericht für eine wirksame und dauerhafte Entwässerung der meliorationsbedürftigen Gebiete auf der Strecke Oberglatt-Glattbrugg nicht. Es wird eine solche von 1,50 m in Vorschlag gebracht und der Wunsch ausgesprochen, das Projekt in dieser Hinsicht noch prüfen zu lassen.

Des weitern teilt die genannte Sektion der Abteilung für Landwirtschaft noch mit, dass eine Beitragsleistung aus den eidgenössischen Bodenverbesserungskrediten an die projektierte Glattvertiefung nicht befürwortet werden könnte. Als Bodenverbesserungen kommen in Frage die Detailentwässerungen und Meliorationen der anliegenden Gebiete.

Das eidgenössische Militärdepartement nimmt zum Subventionsgesuch und zu den vorgelegten Projektakten betreffend die Verhältnisse des eidgenössischen Waffenplatzes Kloten-Bülach mit Schreiben vom 28. Februar 1935 Stellung wie folgt:

«Wir stellen gleich eingangs fest, dass vom Standpunkt der Militärverwaltung aus ein Interesse an der Durchführung der Glattvertiefung nicht besteht. Durch das projektierte Werk soll eine Entwässerung des anliegenden Gebietes bewirkt werden, das teilweise Baugebiet ist und daher einer besonders sorgfältigen Entwässerung bedarf, teilweise aus unabträglichem Streunelands in Kulturland umgewandelt werden soll. Für den Waffenplatz Kloten-Bülach treffen solche Erwägungen nicht zu, indem dieser bestimmungsgemäss den militärischen Übungen, zum grössten Teil als Zielgebiet für die Scharfschiessübungen der Artillerie, zu dienen hat; seine Zweckbestimmung steht also einer Melioration geradezu entgegen.

Soweit für die Benützung dieses Gebietes als Waffenplatz Entsumpfungen nötig waren, sind diese auf Kosten der Militärverwaltung durchgeführt worden (Himmelbach und Saumgraben).

Wir betonen nochmals, dass die Glattabsenkung die militärischen Bedürfnisse auf dem Waffenplatz nicht berührt; ein Beitrag könnte sich daher nicht auf militärische Interessen stützen. Wir müssen auch schon jetzt dagegen Stellung nehmen, dass der Bund später als Eigentümer des Waffenplatzes mit Perimeterbeiträgen belastet würde, und ersuchen Sie, an eine allfällige, aus irgendeinem Titel auszurichtende Subvention die Bedingung zu knüpfen, dass damit auf alle weiteren Ansprüche gegen den Bund verzichtet wird.»

Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beantragt mit Schreiben vom 14. März 1935, in den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend Subventionierung der projektierten Bauten zum Schutze der Fischereinteressen folgende Bedingung aufzunehmen:

«Vor der Durchführung des Projektes sind die zur Wahrung der Fischereiinteressen erforderlichen Massnahmen zwischen der Baudirektion und Finanzdirektion, im Einverständnis mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, festzusetzen.»

In weiterer Verfolgung der Angelegenheit sah sich das eidgenössische Departement des Innern mit Schreiben vom 19. Februar 1935 veranlasst, der Kantonsregierung den Vorschlag der eidgenössischen Sektion für das Bodenverbesserungswesen, die projektierte Vertiefung für die Strecke Oberglatt-Glattbrugg von 1.₀₀ auf 1.₅₀ m zu erhöhen, zu unterbreiten und diese zu ersuchen, das Projekt in diesem Sinne überprüfen zu lassen.

Gleichzeitig damit glaubte das genannte Departement, mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite so grosser Projekte der Regierung des Kantons Zürich folgendes zur Kenntnis bringen zu müssen:

«Gemäss Ihrem Gesuch und den detaillierten Kostenberechnungen belaufen sich die Baukosten für das ganze Werk auf:

I. Strecke Niederglatt-Oberhausen . .	Fr. 6,040,000
II. » Oberhausen-Herzogenmühle. »	1,430,000
Total	<u>Fr. 7,470,000</u>

Bei den schwierigen finanziellen Verhältnissen erachten wir eine Vermehrung der jährlichen Ausgaben, wie sie sich aus der Durchführung des sehr umfangreichen Werkes in dem von Ihnen vorgesehenen Zeitraum von drei Jahren mit der gewünschten Beteiligung des Bundes ergeben würde, als ausserordentlich bedenklich. Die Zusage einer Unterstützung der in den nächsten Jahren auszuführenden Arbeiten wäre für den Bund eher möglich. Gemäss den Ausführungen im technischen Bericht, allgemeiner Teil, betreffend Grundzüge des Bauprojektes 1934 lässt sich die Strecke

Oberhausen-Niederglatt sehr gut in zwei Bauetappen — Oberhausen-Rümlang und dann Rümlang-Niederglatt — ausführen. Nach den vorgelegten Kostenvoranschlägen werden die Gesamtkosten der Glattvertiefung beim Ausbau in zwei Bauetappen nicht wesentlich anders als bei der Erstellung in einer Bauetappe. Dafür beträgt aber der momentane Kapitalbedarf nur etwas mehr als die Hälfte (Fr. 3,350,000) desjenigen beim Ausbau in einer Bauetappe (Fr. 6,040,000).

Wir wären demnach bereit, dem Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte bei grundsätzlicher Genehmigung des Gesamtprojektes vorerst die Subventionierung der Glattvertiefung Oberhausen-Rümlang als I. Bauetappe im Kostenvoranschlage von Fr. 3,350,000 zu beantragen. Als Bauzeit wären drei Jahre in Aussicht zu nehmen.

Wir gewärtigen gerne Ihre gefällige Rückäusserung, ob Sie unserem Vorschlag Ihre Zustimmung geben können.»

Unterm 19. März 1935 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich unserm Departement des Innern nachstehende Antwort übermittelt:

«Die Bemühungen des Bundesrates um beförderliche Behandlung unseres Gesuches vom 2. November 1934 für die Genehmigung und die Subventionierung der Glattabsenkung von der Herzogenmühle/Wallisellen bis Niederglatt verdanken wir bestens. Die Arbeitslosigkeit weiter Volkskreise zwingt uns. Sie zu bitten, alles veranlassen zu wollen, damit die Vorlage wenigstens noch in der Junisession von den eidgenössischen Räten verabschiedet wird.

In Ihrer Zuschrift vom 19. Februar 1935 geben Sie uns Kenntnis von der Anregung der Sektion für Bodenverbesserungen der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, die dahin geht, die Glattsohle auf der Strecke Oberglatt-Glattbrugg um 1,5 m abzusenken statt, wie im Projekt vorgesehen, nur um 1 m. Diese Frage ist vom Meliorationsamt unserer Volkswirtschaftsdirektion in der Zwischenzeit, so gut es die kurze Zeit gestattete, geprüft worden. Bei der Festsetzung der Tiefenlage der abgesenkten Glattbettsohle lag unserem Projekt die Entwässerung der tiefsten Geländemulden des Glatttales zugrunde. Dabei waren für die Entwässerungsleitungen die geringstzulässigen Gefälle vorgesehen. Zweifellos wäre es für diese Leitungen vorteilhafter, nicht die kleinstzulässigen Gefälle anzuwenden. Die Wahrung der Wirtschaftlichkeit der finanziell gewichtigen Unternehmen war für uns dabei begleitend. Wir sind jedoch nicht abgeneigt, die Glattbettsohle von Rümlang abwärts um weitere 50 cm abzusenken, möchten aber die definitive Entschliessung erst dann treffen, wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit in allen Teilen gründlich abgeklärt ist. Für eine gegenüber unserm Projekt weitergehende Absenkung des Wasserspiegels von Glattbrugg bis Rümlang scheint nach vorläufiger Prüfung unseres Meliorationsamtes keine Notwendigkeit zu bestehen. Wir glauben den Vorbehalt der weiteren Prüfung

um so eher anbringen zu dürfen, als die von Ihnen vorgeschlagene weitere Sohlenabsenkung Mehrkosten im ungefähren Betrage von Fr. 645,000 zur Folge hat und als für die endgültige gründliche Prüfung ausreichend Zeit vorhanden ist, da Sie mit Rücksicht auf die Bundesfinanzen die etappenweise Ausführung des Projektes in Vorschlag bringen und das Teilstück Rüm- lang abwärts nicht als erstes in Angriff genommen würde. Wenn wir uns schon jetzt grundsätzlich für die vorgeschlagene weitere Absenkung der Glattbettsohle aussprechen, so aus der Überlegung, dass der Waffenplatz Kloten-Bülach, weil den militärischen Anforderungen in einem späteren Zeitpunkt vielleicht nicht mehr genügend, aufgelassen und das Areal Kulturzwecken zugeführt werden könnte. Diese Zweckänderung erforderte die Möglichkeit intensiver Entwässerung, für welche die stärkere Absenkung allerdings sehr erwünscht wäre.

Die Ausführung der Glattabsenkung in einem Zuge, das heisst innert 3 Jahren, schlugen wir vor, um der herrschenden Arbeitslosigkeit in Zürich und Umgebung wirksam zu begegnen. Die gleichzeitige und dauernde Beschäftigung einer möglichst grossen Anzahl Arbeitsloser war und ist neben den übrigen in unserem Bericht angegebenen Gründen für uns wegleitend. Der Finanzierung und Administration des Unternehmens wegen wäre es vom kantonalen Standpunkt aus erwünscht, dass auch der Bund die Vorlage als Ganzes behandeln und subventionieren würde. Wir verstehen Ihre Bedenken finanzieller Art, müssen aber darauf hinweisen, dass, wenn die Arbeitslosigkeit in bisherigem Masse anhält, doch bald nach Baubeginn des ersten Bauabschnittes die Arbeiten für die Inangriffnahme des zweiten Teiles eingeleitet werden müssten. Falls Sie trotzdem dazu kommen, der Bundesversammlung die Teilung des Projektes in Abschnitte zu beantragen, möchten wir Sie bitten, dafür zu sorgen, dass der Projektvorlage in vollem Umfange die Genehmigung erteilt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil wir die Gesamtvorlage vor den Kantonsrat und zur Volksabstimmung bringen müssen. Es ist nicht ratsam, das zugegeben grosse Werk in mehreren Abstimmungen dem Volke zu unterbreiten. Wir sind mit der Verteilung des Bundesbeitrages auf einige Jahre einverstanden; doch ist bei der Weiterbehandlung des Geschäftes bei Ihnen nicht nur die in unserer Eingabe vom 2. November 1934 angegebene Voranschlagssumme in Betracht zu ziehen, sondern auch der für die weitergehende Absenkung entstehende Mehrbetrag von Fr. 645,000, womit die Gesamtsumme auf Fr. 8,115,000 ansteigt.»

Wie wir bereits dargelegt haben, bietet die abschnittsweise Durchführung des Projektes keine Schwierigkeiten, und es werden dadurch auch keine wesentlichen Mehrkosten für das Gesamtwerk entstehen. Wenn das Teilstück Rüm- lang abwärts nicht als erstes in Angriff genommen wird, so ergibt sich zudem — wie der Regierungsrat des Kantons Zürich in seinem Schreiben ganz richtig bemerkt — die Möglichkeit, die in rein landwirtschaftlicher Hinsicht aufgerollte Frage einer grössern Sohlenabsenkung auf der Strecke Oberglatt-

Glattbrugg bezüglich Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit in allen Teilen gründlich abzuklären. Wir können daher um so eher dem Vorschlag des eidgenössischen Departements des Innern, welches aus Erwägungen finanzieller Art die Teilfinanzierung des Werkes durch den Bund empfiehlt und als ersten Abschnitt die Strecke Oberhausen-Rümlang vorschlägt, zustimmen. Aus den gleichen Gründen wurde im Jahre 1933 das etappenweise Vorgehen für die Korrektur der Dünnern im Kanton Solothurn bevorzugt.

Um dem Wunsche der Zürcher Regierung entgegenzukommen und da sie die Gesamtvorlage vor den Kantonsrat, sowie zur Volksabstimmung bringen muss, möchten wir den eidgenössischen Räten die Genehmigung des Gesamtprojektes vorschlagen.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen und in Anbetracht der grossen Vorteile, welche die Durchführung der geplanten Vertiefung der Glatt bietet (Schaffung der nötigen Vorflut für die Ableitung der Kanalisationsabwasser eines umfangreichen Gebietes von Gross-Zürich: Erschliessung von Bauterrain [ca. 400 ha] im Bereich einer Grossstadt und grosser Bodenflächen (ca. 1500 ha) zu gesteigerter Bewirtschaftung; Verbesserung des Hochwasserabflusses), steht es ausser Zweifel, dass wir es mit einem Werk von allgemein öffentlichem Nutzen zu tun haben. Von diesem Gesichtspunkt aus glauben wir, es sei die Notwendigkeit der Glattkorrektur unbestritten und die Bewilligung eines Bundesbeitrages auf Grund des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes vom 22. Juni 1877 gerechtfertigt.

Nun liegt aber die baldige Inangriffnahme des Werkes auch im Interesse der so dringend gewordenen Arbeitsbeschaffung in der unmittelbaren Nähe des Krisenzentrums von Zürich und Umgebung; dies um so mehr, weil grössere Tiefbauarbeiten zur Beschäftigung von Arbeitslosen im Kanton zu mangeln beginnen und weil die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe merklich zunimmt. Die projektierte Glattvertiefung kommt somit als nutzbringende Arbeitsgelegenheit in besonderem Masse in Betracht, da sie für längere Zeit zur Milderung der in der Gegend herrschenden grossen Arbeitslosigkeit wesentlich beitragen wird. Die Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat auch in diesem Sinne zur Vorlage des Kantons Stellung genommen; wir verweisen auf den bezüglichen Bericht vom 12. März 1935.

Bauten von der Art und dem Umfang der in Frage stehenden Korrektur, die so verschiedenen und vielseitigen Interessen dienen sollen, wurden früher von den eidgenössischen Räten mit 40 % und mehr unterstützt. In Berücksichtigung der durch das eidgenössische Finanzprogramm angeordneten Herabsetzung der Subventionssätze dürfte unter normalen Verhältnissen ein Prozentsatz von 30 % zur Anwendung gelangen (Kanton Solothurn: Dünnernkorrektur, Bundesbeschlüsse vom 23. Juni 1933 und 7. November 1934; Kanton Genf: Korrektur der Aire und Drize, Bundesbeschluss vom 4. April 1935). Nun handelt es sich aber heute um den weitem Ausbau der von 1878 bis 1895 ausgeführten und vom Bund damals mit 33 $\frac{1}{3}$ % subventionierten Glatt-

korrektur. Ausserdem werden durch die heutige Korrektur grosse Gebiete früher oder später als Baugrund in Frage kommen und dadurch eine erhebliche Wertsteigerung erfahren; andererseits erhält die Stadt Zürich die Möglichkeit, für die gegen das Glattal gelegenen Gebiete eine moderne Kanalisationsanlage zu bauen und deren gereinigte Abwasser ohne Pumpanlage der Glatt zuzuführen. In Würdigung all dieser Verhältnisse ist billigerweise im Vergleich zu andern in den letzten Jahren subventionierten ähnlichen Kanalbauten eine Reduktion des Ansatzes von 30 % am Platze.

Wir beantragen deshalb, für die projektierte Glattvertiefung I. Baustappe einen Bundesbeitrag von 20 % zu bewilligen, das sind Fr. 670.000, als 20 % der Voranschlagssumme von Fr. 3,350,000. Der jährlich auszurichtende Höchstbetrag der Subvention wäre auf Fr. 225,000 festzusetzen. Zum ordentlichen Beitrag kämen dann noch Subventionen an die Lohnsumme der Arbeitslosen.

Wir erlauben uns daher, Ihnen den beigelegten Entwurf eines Bundesbeschlusses zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 29. April 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Bundesbeschluss

über die

Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Zürich für die Korrektion bzw. Vertiefung der Glatt, I. Bauetappe.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei,
nach Einsicht zweier Schreiben der Regierung des Kantons Zürich vom
2. November 1934 und 19. März 1935,
einer Botschaft des Bundesrates vom 29. April 1935,

beschliesst:

Art. 1.

Dem vom Regierungsrat des Kantons Zürich eingereichten Gesamtprojekt für die Korrektion bzw. Vertiefung der Glatt vom Wehr der Herzogenmühle bei Wallisellen bis zum Wehr der Kraftanlage von J. Heusser in Niederglatt wird grundsätzlich die Genehmigung erteilt. Als erste Bauetappe kommt der Abschnitt Oberhausen-Rümlang zur Subventionierung. Für diesen Abschnitt wird dem Kanton Zürich ein Bundesbeitrag von 20 % der wirklichen Kosten zugesichert bis zum Höchstbetrage von Fr. 670,000, das heisst 20 % der Voranschlagssumme von Fr. 3,350,000.

Art. 2.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der in den jeweiligen Bauprogrammen vorgesehenen Arbeiten gemäss den von der Kantonsregierung eingereichten und vom eidgenössischen Oberbauinspektorat geprüften Kostenausweisen. Der jährliche Höchstbetrag beläuft sich auf Fr. 225,000, zahlbar erstmals im Jahre 1936.

Art. 3.

Bei der Berechnung der Bundessubvention werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich der Enteignungen und der unmittelbaren Bauaufsicht, die Kosten des Ausführungsprojektes und des Kosten-

voranschläges, ferner die Aufnahmen des Perimeters. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen die Kosten irgendwelcher anderer Vorverhandlungen, der Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Beamtungen (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe) auch nicht die Kosten der Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Art. 4.

Dem eidgenössischen Oberbauinspektorat sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung vorzulegen. Projektabänderungen sind der genannten Amtsstelle rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Art. 5.

Die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der bezüglichen Ausweise werden vom eidgenössischen Oberbauinspektorat kontrolliert. Die Kantonsregierung wird zu diesem Zwecke den Beamten dieses Amtes die nötige Auskunft und Hilfeleistung zukommen lassen.

Art. 6.

Mit der laut Art. 1 erfolgten Subventionierung wird der Bund als Eigentümer des Waffenplatzes Kloten-Bülach von jeglicher Perimeterleistung befreit.

Art. 7.

Vor der Durchführung des Projektes sind die zur Wahrung der Fischereinteressen erforderlichen Massnahmen zwischen der kantonalen Baudirektion und der kantonalen Finanzdirektion, im Einverständnis mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, festzusetzen.

Art. 8.

Der Unterhalt der subventionierten Bauten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom Kanton Zürich zu besorgen und vom eidgenössischen Oberbauinspektorat zu überwachen.

Art. 9.

Dem Kanton Zürich wird eine Frist von einem Jahr gewährt, um sich darüber zu erklären, ob er den vorstehenden Bundesbeschluss annimmt.

Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn dessen Annahme nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

Art. 10.

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Zürich für die Korrektion bzw. Vertiefung der Glatt, I. Bauetappe. (Vom 29. April 1935.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3250
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1935
Date	
Data	
Seite	727-741
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 635

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.